

SATZUNG

Bürgerverein Untertürkheim e.V.

SATZUNG

der Heimatbuch-Stiftung Untertürkheim und Rotenberg

8]

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Heimatbuch-Stiftung Untertürkheim und Rotenberg".
- (2) Sie ist mit der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Stuttgart 60-Untertürkheim.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt gemäß nachstehenden Absätzen 2 bis 5 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung kultureller, künstlerischer, heimatkundlicher und sportlicher Bemühungen und Leistungen von Einzelpersonen oder Gruppen und Vereinen, die ihren Sitz in Stuttgart 60 (Untertürkheim, Luginsland, Rotenberg) haben, zu unterstützen oder zu belohnen.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Förderung der Musik, der heimatkundlichen Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst und ihrer Einrichtungen,
 - b) die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten,
 - c) die Förderung besonderer sportlicher Leistungen.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen, Erträgnisse des Stiftungsvermögens

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt DM 100.000,—.

- Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten; Absatz 5 bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (3) Spenden und sonstige Zuwendungen sind ebenfalls nach Absatz 2 zu verwenden. Das gilt nicht, wenn der Zuwendende ausdrücklich eine Zuführung zum Stiftungsvermögen nach Absatz 1 bestimmt hat sog. "Zustiftung".
- (4) Die Erträgnisse des Stiftungsvermögens und die Zuwendungen nach Absatz 3 Satz 1 können ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um den satzungsgemäßen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen.
- (5) Kann die Stiftung durch die Mittel nach Absatz 2 und 3 Satz 1 ihre Aufgaben nicht voll erfüllen, so ist eine Inanspruchnahme des satzungsgemäßen Stiftungsvermögens bis zu der vom Vorstand festgesetzten Obergrenze zulässig. In den folgenden Jahren soll das Stiftungsvermögen aus den Erträgnissen im angemessenen Verhältnis zu den eigentlichen Stiftungszwecken aufgefüllt werden.

84

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistung der Stiftung zu.

85

Förderpreise

- (1) Es sollen alljährlich 3 bis 4 Förderpreise verliehen werden, die dem Stiftungszweck gemäß § 2 Absatz 3 gerecht werden.
- (2) Die Gesamthöhe der Preise soll dem jährlichen Zinsertrag des Stiftungskapitals entsprechen.
- (3) Der höchste Einzelpreis soll bei einem Stiftungskapital von DM 100.000,- DM 5.000,-, der geringste Einzelpreis soll DM 1.500,- betragen.
 - Sollte sich das Stiftungskapital erhöhen, so soll die Zahl der Preise und deren Höhe angepaßt werden.

86

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind:
 - der Vorstand, der Verleihungs-Ausschuß.
- (2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 7

Vorstand

- (1) Die Stiftung hat einen aus 5 Personen bestehenden Vorstand. Mitglieder des Vorstandes sind:
 - a) Herr Hermann Bruder, Herausgeber des Heimatbuches "Herzstück im Schwabenland: Untertürkheim und Rotenberg", auf Lebenszeit,
 - b) der jeweilige Vorsitzende des Bürgervereins Untertürkheim e.V.,
 - c) der jeweilige Schatzmeister des Bürgervereins Untertürkheim e.V.,
 - d) ein Vorstandsmitglied des Industrie-, Handels- und Gewerbevereins Untertürkheim e.V.,
 - e) der jeweilige 1. Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft der Untertürkheimer Vereine.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung.
- (3) Die Vorstandsmitglieder zu 1b und 1c haben Einzelvertretungsbefugnis zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Stiftung.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der bis zu seinem Rücktritt im Amte bleibt.
- (5) Die Beschlußfassung des Vorstandes erfolgt bei Satzungsänderungen und bei Auflösung der Stiftung einstimmig, sonst durch Mehrheitsbeschluß.
- (6) Nach dem Ermessen des Vorsitzenden werden die Beschlüsse des Vorstandes in Sitzungen, im schriftlichen oder telefonischen Verfahren gefaßt.
- (7) Beschlußfähig ist der Vorstand, wenn mindestens 3 Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.
- (8) Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen.
- (9) Der Vorstand ist zuständig für
 - Genehmigung der Jahresrechnung einschließlich der Vermögensübersicht.

- 2. Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes.
- 3. Wahl des Verleihungs-Ausschusses.
- 4. Prüfung und Genehmigung der vom Verleihungs-Ausschuß (Jury) vorgeschlagenen Preisträger.

88

Verleihungs-Ausschuß

- (1) Der Verleihungs-Ausschuß (VA) wird gemäß § 7 Absatz 9 Position 3 vom Vorstand berufen.
- (2) Dem VA sollen mindestens 5, höchstens jedoch 9 Mitglieder angehören.
- (3) Die Mitglieder des VA sollten ehrenamtlich tätig sein und im Stadtbezirk Untertürkheim mit Luginsland und Rotenberg wohnen oder beruflich tätig sein; sie müssen nachweislich sachbezogen qualifiziert und in der Sache absolut neutral sein.
- (4) In den VA können auch Nichtmitglieder des Bürgervereins Untertürkheim e.V. berufen werden.

89

Geschäftsjahr und Unterrichtung der Stiftungsbehörde

- (1) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand wird der Stiftungsbehörde (Regierungspräsidium Stuttgart) innerhalb von 6 Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes vorlegen.

§ 10

Auflösung der Stiftung

Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich, oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll und kann der Vorstand der Stiftung keinen neuen entsprechenden Zweck geben, so ist die Stiftung aufzulösen. Ihr Vermögen fällt jeweils zur Hälfte an das Kulturamt und an das Sportamt der Stadt Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 oder diesem so nahe wie möglich kommenden Zwecken zu verwenden haben.

Die Zustimmung der zuständigen Oberfinanzdirektion ist hierfür einzuholen.

\$ 11

Pflichten gegenüber dem Finanzamt

Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen außerdem der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

\$ 12

Inkrafttretung

Die Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung in Kraft.

Genehmigungsvermerk:

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat die vom Bürgerverein Untertürkheim e.V. durch Stiftungsurkunde vom 9. November 1984 errichtete "Heimatbuch-Stiftung Untertürkheim und Rotenberg" mit der vorstehenden Satzung in der Fassung vom 9. November 1984 aufgrund von § 80 BGB in Verbindung mit den §§ 3 und 5 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 4. Oktober 1977 (GBl. S. 408) durch Verfügung von heute genehmigt.

Stuttgart, den 4. März 1985 Regierungspräsidium Stuttgart